



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Ich möchte Ihnen heute einen kaum glaubhaften Vorgang schildern.

Die Witwe eines in erster Ehe geschiedenen Mannes rief mich völlig aufgelöst an einem Freitagabend gegen 18.00 Uhr an und hat mir mitgeteilt, dass sie ein Schreiben der Bevollmächtigten der geschiedenen ersten Ehefrau ihres verstorbenen Ehemannes erhalten habe. In diesem Schreiben fordert die Bevollmächtigte ihres verstorbenen Ehemannes für die Zeit ab dem 01.06.2015 bis Januar 2016 die Rückzahlung der zu Unrecht an meine Mandantin gezahlten Witwenrente aus der betrieblichen Altersversorgung in Höhe von ca. 8.000 €.

Zum Sachverhalt: Die geschiedene Ehefrau des verstorbenen Ehemannes meiner Mandantin hat am 12.05.2015 beim zuständigen Familiengericht den Antrag auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nach § 25 VersAusglG gestellt, da der geschiedene Ehemann am 02.05.2015 verstorben ist. Die geschiedene Ehefrau hat bis Mai 2015 eine Ausgleichsrente erhalten, die mit dem Tod des geschiedenen Ehemannes fortgefallen ist.

Bei der Antragstellung hat die geschiedene Ehefrau **nicht** mitgeteilt, dass sie nach der Scheidung wieder geheiratet hat. **Das Familiengericht hat meine Mandantin nicht am Verfahren beteiligt!!**

Das Familiengericht hat meine Mandantin als Witwe nicht am Verfahren beteiligt weil das Gericht aufgrund der Amtsermittlungspflicht nicht aufgeklärt hat, dass die Antragstellerin nach der Ehescheidung wieder geheiratet hat.

Nachdem der Beschluss rechtskräftig war, wurde meine Mandantin über den Sachverhalt informiert, dass die geschiedene Ehefrau einen Antrag nach § 25 VersAusglG gestellt und das Gericht rechtskräftig über diesen Antrag entschieden hat.

Was erkennt man daraus?

1. Die Bevollmächtigte der geschiedenen Ehefrau (Antragstellerin) hat dem Gericht nicht mitgeteilt, dass sie nach der Ehescheidung wieder geheiratet hat,
2. Die Bevollmächtigte der geschiedenen Ehefrau (Antragstellerin) hat dem Gericht nicht mitgeteilt, dass der geschiedene Ehemann eine Witwe hinterlassen hat,

3. Das Familiengericht hat trotz Amtsermittlungsgrundsatz nicht aufgeklärt, dass die geschiedene Ehefrau wieder verheiratet ist und dass der geschiedene Ehemann eine Witwe hinterläßt,

4. Der betriebliche Versorgungsträger hat kein Rechtsmittel gegen den Beschluss eingelegt, obwohl dieser Versorgungsträger der Witwe ab Mai 2015 eine Witwenrente zahlt,

4. Ob der betriebliche Versorgungsträger wusste, dass die Antragstellerin wieder geheiratet hat, ist mir nicht bekannt. In der Satzung/Versorgungsregelung existiert eine Wiederverheiratungsklausel mit der Folge, dass die Witwenrente bei Wiederheirat wegfällt. Somit ist die Voraussetzung für die Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nicht erfüllt.

Was ist/war zu unternehmen?

Ich habe Rechtsmittel (Beschwerde) beim Familiengericht eingelegt mit der Begründung, dass zum einen die Witwe nicht am Verfahren beteiligt wurde und zum anderen die geschiedene Ehefrau nach der Scheidung wieder geheiratet hat, und dass der rechtskräftige Beschluss des Amtsgerichts nicht gegen die Witwe gilt.

Ich bin der Auffassung,

1. dass der Beschluss des Amtsgerichts aufgehoben wird,
2. dass meine Mandantin keine Rückzahlung der Witwenrente an die Antragstellerin vornehmen muss und
3. dass meine Mandantin keine Kürzung ihrer Witwenrente hinnehmen muss.

Es bleibt abzuwarten, wie das OLG entscheiden wird. Ich werde berichten.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Wilfried Hauptmann